

# Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

## Vereinfachte Flurbereinigung

# Neuenkirchen-Cantrup

Landkreis Diepholz  
Verf.-Nr. 2710

## Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup .....	2
3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes .....	3
4. Lage des Flurbereinigungsgebietes.....	4
4.1 Regionales Raumordnungsprogramm 2016 - Auszug - .....	4
5. Planungsgrundsätze.....	7
5.1 Verkehrsanlagen .....	7
5.3 Gewässerentwicklung .....	8
5.4 Landschaftsgestaltende Anlagen .....	9
6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit und der FFH Verträglichkeit.....	10

## 1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2021 für das Land Niedersachsen ist das Flurbereinigungsverfahren Neuenkirchen-Cantrup als "verbindliches Projekt" enthalten.

In einer intensiven Vorbereitungsphase<sup>1</sup> wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 17 Personen die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 10 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum von März 2018 bis Dezember 2019. Die Untere Naturschutzbehörde, der ULV Große Aue sowie der Ochtumverband wurden intensiv beteiligt, Bürgermeister sowie Mitglieder des Gemeinderates haben im Arbeitskreis mitgearbeitet.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte im Juli 2020.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen zu den Neugestaltungsgrundsätzen erfolgte 26.05.2021. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden soweit möglich, in die jetzt vorgelegten Planunterlagen übernommen bzw. beachtet.

Das Flurbereinigungsverfahren Neuenkirchen-Cantrup wurde mit Beschluss vom 13.07.2021 durch das ArL Leine-Weser Geschäftsstelle Sulingen - als Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen: "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup" und hat ihren Sitz in Neuenkirchen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den vorliegenden Plan nach § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt.

## 2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

### Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz.

### Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen mit nicht ausreichend tragfähiger Befestigung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten
- Aufhebung von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen künftig nicht mehr erforderlich sind

<sup>1</sup> vgl. Ziffer 1 der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 27.10.2022 (Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1472) - VORIS 78350 -

- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

Entwicklung von Natur und Landschaft  
insbesondere:

- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen der Wasserwirtschaft zur Entwicklung und ökologischen Aufwertung der Gewässer Kuhbach, Klosterbach und Mühlenbach.
- Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereiche durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz-, Blüh- und Sukzessionsstreifen sowie Feuchtbiootope.
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente.

Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele  
insbesondere:

- Unterstützung bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung.

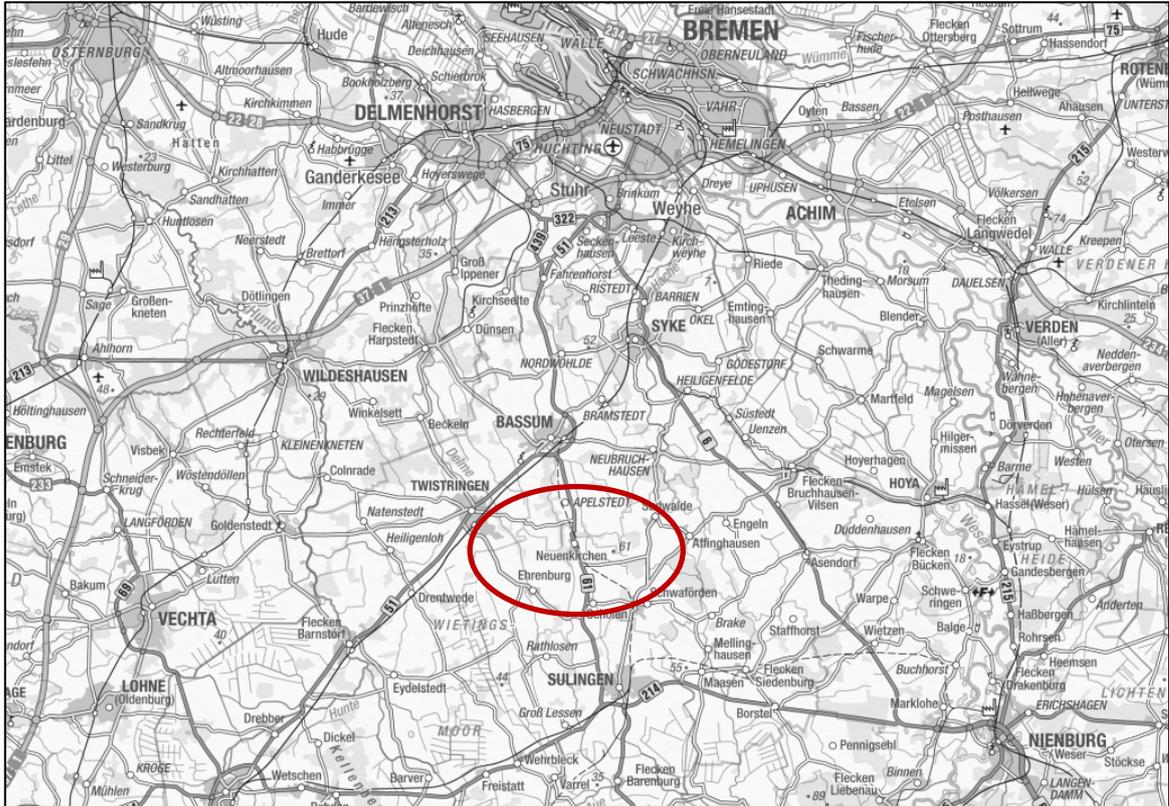
### **3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes**

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Neuenkirchen-Cantrup als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen und beinhaltet im Kern die Gemarkungen Neuenkirchen und Cantrup. Außerdem sind Teile von Fluren der Gemarkungen Nienstädt (Stadt Bassum) sowie Scharringhausen (Twistringen) und Scholen in die Planungen einbezogen.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1.500 ha.

## 4. Lage des Flurbereinigungsgebietes



Die Gemarkungen Neuenkirchen und Cantrup bilden gemeinsam die Gemeinde Neuenkirchen (ca. 1220 Einwohner auf 14,7 km<sup>2</sup>). Sie gehört zur Samtgemeinde Schwaförden und liegt rund 30 km südlich von Bremen im Landkreis Diepholz.

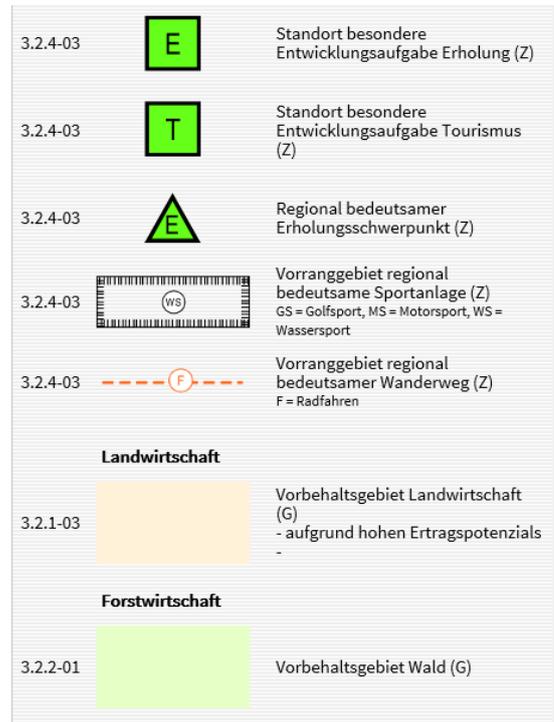
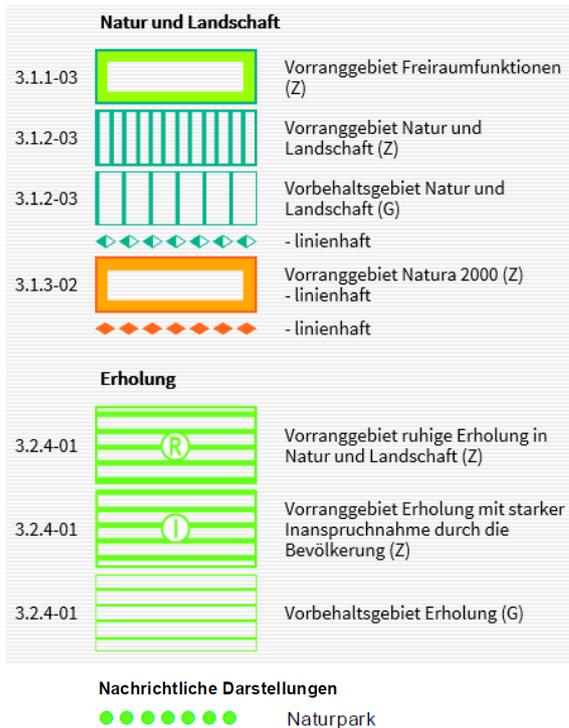
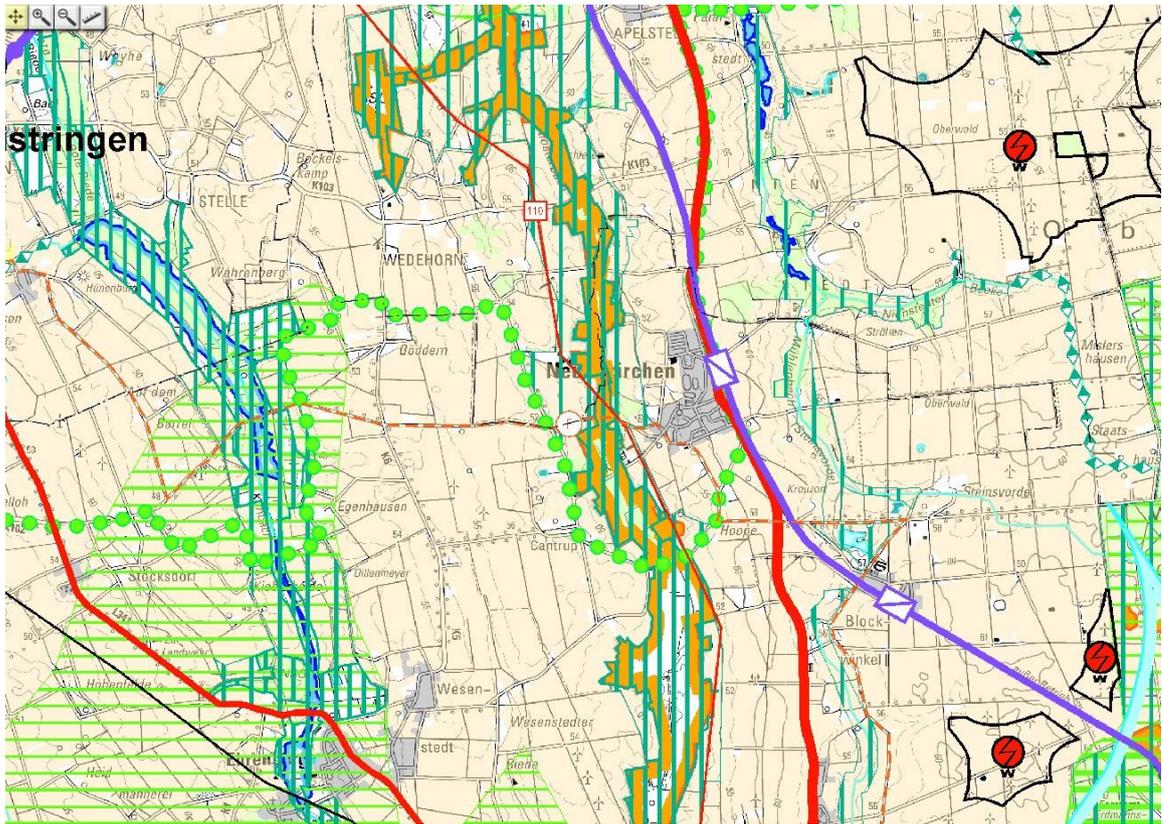
Das Planungsgebiet befindet sich etwa mittig im Dreieck Osnabrück - Bremen - Hannover. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Bassum und Sulingen.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Bundesstraße 61, die Kreisstraße 5 - Cantruper Straße - die Kreisstraße 6 und die Kreisstraße 55 - Affinghauser Straße - gewährleistet.

Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegt deutlich der Ackerbau, in feuchteren Lagen und in Hofnähe finden sich noch Grünlandnutzungen. Es wird durch die in Nord - Südrichtung verlaufenden tlw. bewaldeten Täler von Kuhbach, Klosterbach und Mühlenbach durchzogen.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zur Naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest“ und liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Syker Geest“ größtenteils in der Naturräumlichen Einheit bzw. Landschaftseinheit „Westliche Syker Geest“.

### 4.1 Regionales Raumordnungsprogramm 2016 - Auszug -



**Auszug aus der beschreibenden Darstellung RROP 2016 - Ziffern + Text kursiv -**

### **3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen**

#### **3.1.2 Natur und Landschaft**

### 03 (LROP 3.1.2 – 05)

<sup>1</sup>Die für den Naturhaushalt wertvollen Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft räumlich festgelegt. <sup>2</sup>Ein vernetztes System von Biotopen soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt werden. <sup>3</sup>Des Weiteren sollen:

- Natürliche und naturnahe Lebensräume
- Charakteristisch prägende Reliefformen (Geestrand)
- Regional seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltenswerte Kulturformen (Heiden, Feuchtwiesen)
- Natürliche und naturnahe Gewässer

geschützt werden.

<sup>4</sup>Die Renaturierung der Moore, ihrer Randbereiche und naturnaher Flächen soll durch Flächentausch im Rahmen der Flurneuordnung gesichert und in ihrer Entwicklung begleitet werden.

### 3.1.3 Natura 2000

#### 02 (LROP 3.1.3 – 02)

<sup>1</sup>In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. <sup>2</sup>Vorranggebiete Natura 2000 sind Gebiete, die ....

<sup>3</sup>Vorranggebiete Natura 2000 sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. <sup>4</sup>Sie überlagern sich zum Teil entsprechend der Erhaltungsziele durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. <sup>5</sup>Linear ausgeprägte Fließgewässer der Natura 2000-Kulisse, deren Schutzzonen sich auf die Wasserfläche beschränken, sind mit dem Planzeichen "Vorranggebiet Natura 2000 – linienhaft" festgelegt.

## 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

### 3.2.1 Landwirtschaft

#### 03

<sup>1</sup>Die aufgrund eines hohen Ertragspotenzials für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehende Fläche soll gesichert werden. <sup>2</sup>In der Zeichnerischen Darstellung sind diese Bereiche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft –auf Grund hohen Ertragspotenzials- festgelegt.

### 3.2.4 Landschaftsgebundene Erholung / Tourismus

#### 01 (LROP 3.2.3 – 01)

<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

<sup>2</sup>In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Erholung räumlich festgelegt

<sup>3</sup>In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung räumlich festgelegt.

## 5. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dargestellten Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden im weiteren Verfahrensablauf - zum Beispiel nach geklärter Flächenverfügbarkeit - konkretisiert und durch eine Änderung bzw. Ergänzung in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen.

### 5.1 Verkehrsanlagen

Der nächstgelegene Bahnhof (Bahnlinie Bremen - Osnabrück) befindet sich in 8 km Entfernung in Bassum.

Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, hier die A 1 befindet sich nördlich, bzw. nordwestlich in jeweils ca. 25 km Entfernung (Bremen-Brinkum oder Wildeshausen).

Die Bundesfernstraße 61 (Bremen-Ostwestfalen) verläuft mittig in Nord-Süd Richtung durch das Verkehrsgebiet.

Die Kreisstraße 5 stellt die Verbindung zwischen der L 341 in Ehrenburg und der B 61 in Neuenkirchen her.

Die Kreisstraße 6 stellt die Verbindung zwischen der L 341 in Ehrenburg über die K 5 zur K 103 in Wedehorn her.

Die Kreisstraße 55 bindet Affinghausen an die B 61 nahe Neuenkirchen an.

Alle vorgenannten überörtlichen Straßen nehmen auch den Feldwege-Verkehr aus den direkt angrenzenden Feldlagen (direkte Zufahrten) sowie über die vorhandenen Wirtschaftswege aus den Feldlagen der angrenzenden Gemarkungen auf.

Das weitere Wegenetz ist gegliedert in Verbindungs- und Hauptwirtschaftswege, die der weitmaschigen Erschließung der Feldflur dienen und den Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung erfüllen, sowie in Wirtschafts- und Grünwege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen.

### 5.2 Ausbau des Wegenetzes

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Im Übrigen erfolgt der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes nach folgenden Grundsätzen:

- Ausbau von Verbindungs- und Hauptwirtschaftswegen in einer bituminös befestigten Breite von 3,50 m bis 5,00 m. (Hier nur die E-Nr: 10)  
Im Zuge der Verfahrensvorbereitung wurden die Hauptwirtschaftswege hinsichtlich der Bedeutung der Verkehrswege als Verbindung zwischen Ortsteilen, für die Erschließung von Hofstellen sowie der Erreichbarkeit größerer Feldeinheiten beschrieben.
- Ausbau von Hauptwirtschafts- und Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m, Ausbauart sh. Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Einzelne Wirtschaftswege werden nach einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht mehr erforderlich sein. Sie sollen aufgehoben werden.
- Auszubauende und auf klassifizierte Straßen mündende Wege werden nach Abstimmung mit der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr entsprechend verbreitert hergestellt.

- Im Verfahren werden insgesamt rd. 16 Kilometer Wege ausgebaut. Davon rund 10 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke sowie auf rd. 4 km in Einfachbefestigung und in leichter Befestigung (Decke ohne Bindemittel, Schotterbauweise). Außerdem rd. 2 km in leichter Befestigung (Decke mit Bindemittel, Anspritz- oder Tränkedecke).

Lage, Funktion und Ausbaubabschnitte der auszubauenden Wege sind detailliert in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dargestellt.

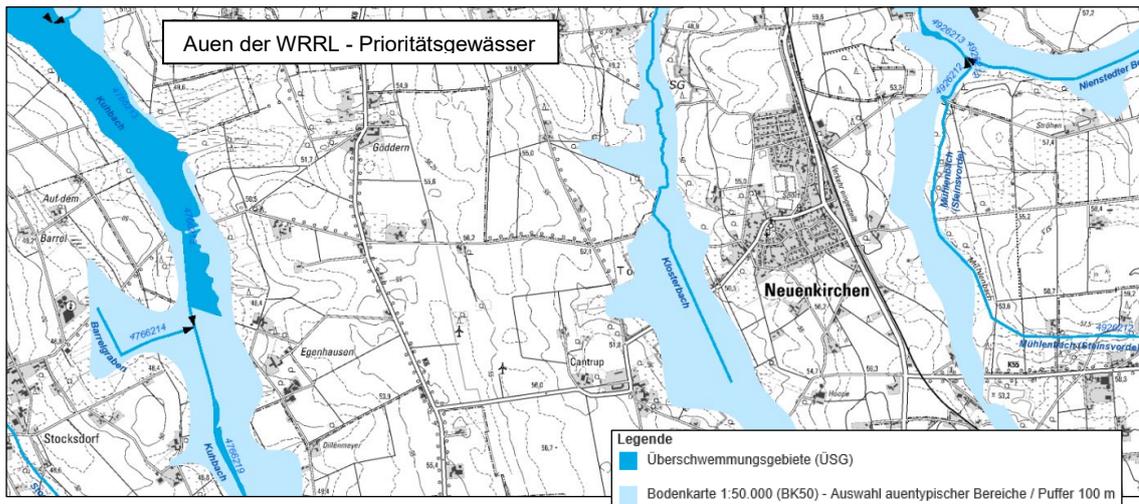
Mit den vorgesehenen Wegebaumaßnahmen wird ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung der Naherholungsfunktion des Wegenetzes geleistet.

So sind zum Ausbau vorgesehene Wege Bestandteile von lokalen Radwegerouten/-verbindungen. Ferner werden Radwege optimiert, da neue Verbindungen entstehen und durch die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen die abschnittsweise Nutzung klassifizierter Straßen entfallen kann.

Der überregionale Radfernweg - Bahnradroute Weser Lippe - führt durch das Verfahrensgebiet, ebenso der vom ADFC empfohlene regionale Radweg - Bassum Twistringen Neuenkirchen - sowie weitere Radwege (Bassumer Fahrradrundweg Südroute; Rundroute Schwaförden; Radrunde Moorhunni; Radweg Bruchhausen-Vilsen; Radweg Himmelfahrt).

### 5.3 Gewässerentwicklung

Hauptgewässer im projektierten Verfahrensgebiet sind der Kuhbach, der Klosterbach und der Mühlenbach.



Der westliche Teil des Projektgebietes entwässert über den Kuhbach in Richtung Süden zur Großen Aue. Ein Überschwemmungsgebiet ist ausgewiesen. Für den Kuhbach ist der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband "Große Aue" zuständig.

Klosterbach und Mühlenbach entwässern den mittleren und östlichen Teil Richtung Norden. Für diese Gewässer ist der Ochtumverband zuständig.

Klosterbach und Kuhbach zählen zu den für die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) relevanten Fließgewässern (EZG > 10<sup>2</sup> km<sup>2</sup>).

Der Kuhbach ist ein organisch geprägter Bach (Typ 11) und gehört zu den erheblich veränderten Gewässern. Der ökologische Zustand / das ökologische Potential ist mäßig. Der chemische Zustand ist nicht gut. Ein Gewässerentwicklungsplan ist vorhanden.

Der Klosterbach ist ein Löss-lehmgeprägter Tieflandbach (Typ 18) und gehört zu den natürlichen Gewässern. Der ökologische Zustand / das ökologische Potential ist unbefriedigend. Der chemische Zustand ist nicht gut. Ein Gewässerentwicklungsplan ist nicht vorhanden.

Für den Kuhbach wurde in 2004 ein Gewässerentwicklungsplan (GEPL) aufgestellt. Die Zielvorstellungen des GEPL werden als weitere Grundlage für die zu unterstützenden Maßnahmen an dem Gewässer dienen.

Gewässerabschnitte des Kuhbaches, des Klosterbaches und des Mühlenbaches sollen im Rahmen der Flurbereinigung durch die Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässerumfeld, in der Uferzone und in der Gewässersohle entwickelt bzw. umgestaltet und somit in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden.

Maßnahmen an den Gewässern werden wie folgt beschrieben:

- Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen
- Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Einbau von Strömunglenkern
- Verbesserung der Sohlstruktur (Totholzeinbau und Anlage von Kiesbänken)
- Entwicklung von Ersatzauen durch Bodenabtrag
- Anlage von gewässerbegleitenden Biotopen
- Ausweisung und Übertragung von Gewässerrandstreifen
- Reduzierung von Sandeintrag durch Laufverlängerung
- Ufersicherung durch Erlenaufwuchs

Mit dem Ausbau der Gewässer an den Ortsrändern von Neuenkirchen und Göddern soll Oberflächenwasser aus bebauten Bereichen schadlos abgeführt werden.

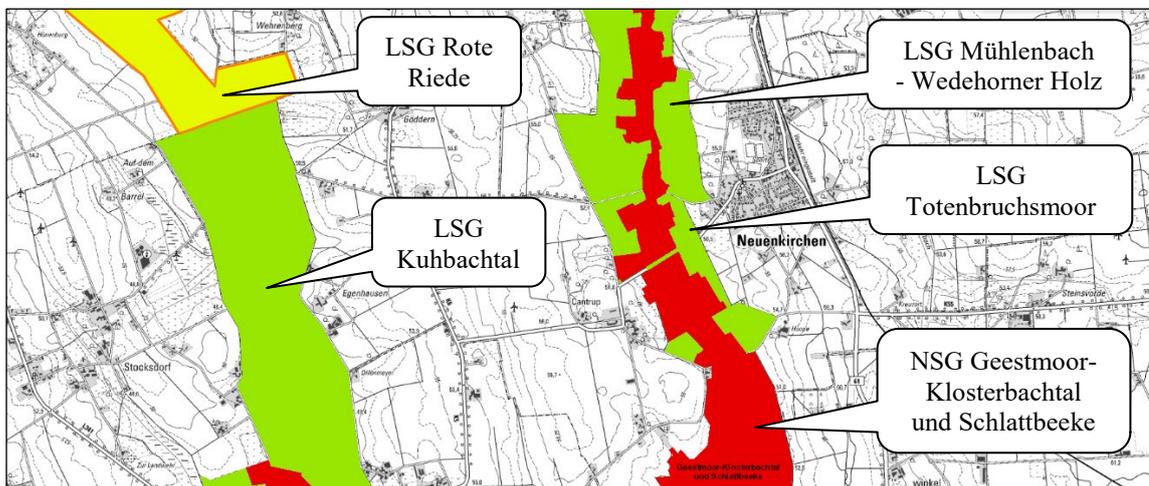
Im Rahmen des Wegebaues sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich.

Ein Ausbau oder die Änderung von Gewässern zur zusätzlichen Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen.

## 5.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

An ausgewiesenen Schutzgebieten sind vorhanden:



NSG HA 209	“Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke“	- 2018 -
LSG DH 39	“Mühlenbach - Wedehorner Holz“	- 2018 -
LSG DH 29	“Totenbruchsmoor“	- 2018 -
LSG DH 22	“Kuhbachtal“	- 1968 -
LSG DH 74	“Rote Riede“	- 1992 -

Das NSG “Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke“ ist innerhalb des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet identisch mit dem FFH Gebiet “Geestmoor und Klosterbachtal“

Als Besonders geschützte Biotope sind Feuchtwälder und artenreiche Wiesen zu nennen, eine behördliche Erfassung ist bislang nicht erfolgt.

Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll neben den unter 4.3 genannten Maßnahmen insgesamt aufgewertet werden durch:

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile durch Freisetzung der landwirtschaftlichen Nutzung im direkt angrenzenden Bereich
- Anlage von Gehölzstreifen, Baumreihen, Saum- und Sukzessionsstreifen
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Randbepflanzungen
- Entwicklung vorhandener und Wiederherstellung historischer Schlatts

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

An Flächen zum Ausgleich für die Eingriffe der Teilnehmergeinschaft werden rd. 4 ha benötigt. Die übrigen Grünordnungsmaßnahmen sollen als Gestaltungsmaßnahmen in der Flurbereinigung ausgeführt, also von Dritten getragen/finanziert werden.

Die im Planungsgebiet vorgeschlagenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dargestellt

## 6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit und der FFH Verträglichkeit

Nach § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat im Zuge der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze<sup>2</sup> festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

(sh. Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 944) Weiterhin ist nach § 34 und § 36 BNatschG in Verbindung mit § 26 des NAGBNatschG im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die Flurbereinigungsbehörde hat festgestellt, dass die vorgesehenen Maßnahmen entweder zu keinen Beeinträchtigungen führen oder der Verwirklichung des Schutzzweckes dienen.

<sup>2</sup> vgl. Ziffer 1.2.3 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 27.10.2022 (Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1472) - VORIS 78350